

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 07
anwaltspruefungen.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Prüfungen I/2018 Schriftlicher Fall Zivilrecht / ZPO / SchKG

APK 17 299

Sachverhalt:

Die Amboss AG mit Sitz in Biel ist eine auf die Herstellung von Hörgeräten spezialisierte Unternehmung, die zunehmend in finanzielle Schieflage geraten ist.

Die Amboss AG unterhielt in den letzten Jahren verschiedene Geschäftsbeziehungen zur Hammer AG mit Sitz in Hannover (Deutschland). Unter anderem schlossen die Parteien am 21. Februar 2012 einen als „Dienstleistungsvereinbarung“ bezeichneten Vertrag ab, wonach sich die Hammer AG verpflichtete, von der Amboss AG hergestellte Hörgeräte mit Versuchspersonen zu testen und einen Studienbericht zu verfassen. Aus diesem Vertrag stehen der Hammer AG unbestrittene Honoraransprüche für bereits geleistete Arbeiten über CHF 250'000 zu. Dieser Betrag ist bis heute aus Gründen der fehlenden Liquidität der Amboss AG nicht bezahlt worden.



Im schriftlichen Vertrag finden sich sodann unter anderem folgende Bestimmungen:

„Ziff. 8: Dieser Vertrag [die Dienstleistungsvereinbarung] dauert fest bis zum 31. Dezember 2020. Falls der Auftraggeber (Amboss AG) vorzeitig kündigen sollte, so hat die Hammer-AG Anspruch auf Abgeltung der bisher vorgenommenen Arbeiten sowie auf eine zusätzliche Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung im Umfang eines einmaligen Betrags von CHF 200'000.“

„Ziff. 12: Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.“

„Ziff. 14: Gerichtsstand ist Bern.“

Die Amboss AG kündigte am 31. Juli 2016 den genannten Vertrag mit sofortiger Wirkung. Grund war, dass sie infolge der anhaltenden finanziellen Probleme nicht mehr länger in der Lage war, die Dienstleistungen der Hammer AG zu bezahlen.

Sodann gibt es einen weiteren Vertrag zwischen den Parteien, dieser datiert vom 2. November 2014. Die Parteien haben sich dabei zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um gemeinsame Forschung im Bereich von Materialien zu betreiben, die beim Hörgerätebau Verwendung finden.

Die Kosten für dieses Forschungsprojekt belaufen sich auf jährlich CHF 400'000, die von beiden Parteien (Amboss AG und Hammer AG) hälftig zu tragen sind. Im schriftlichen Vertrag steht unter anderem folgendes:

„Ziff. 5: Die gemeinsame Forschung beginnt per 1. Januar 2015.“

„Ziff. 7: Jede Partei bezahlt pro Jahr einen Betrag von je CHF 200'000 (Jahresbeitrag) auf das Konto Nr. 1223 23434.3 bei der Trommelfell-Bank (mit Sitz in Biel, das Konto lautet gemeinsam auf Amboss AG und Hammer AG). Es sind jeweils fünf Jahresbeiträge im Voraus zu

entrichten. Zieht sich eine Partei vor Ablauf einer fünfjährigen Dauer aus dem Projekt zurück, hat sie Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Jahresbeiträge (d.h. auf CHF 200'000 für jedes noch nicht angebrochene Jahr). Das restliche Guthaben steht derjenigen Partei zu, die sich aus dem Projekt nicht zurückgezogen hat. Endet das gemeinsame Projekt wegen Konkurses einer Partei, ist jede Rückerstattung an die konkursite Partei ausgeschlossen.“

„Ziff. 11: Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht.“

„Ziff. 13: Gerichtsstand ist Bern.“

Sowohl Hammer AG wie auch Amboss AG bezahlen noch im November 2014 je einen Betrag von CHF 1'000'000 für die kommenden fünf Jahre ein.

Am 12. Dezember 2016 muss die Amboss AG infolge Überschuldung die Konkursöffnung über sich beantragen.

Im Rahmen des Konkursverfahrens meldet die Hammer AG folgende Forderungen fristgerecht an:

- Ausstehendes, unbestrittenes Honorars von CHF 250'000 aus dem Dienstleistungsvertrag.
- Bezahlung der Entschädigung von CHF 200'000 wegen vorzeitiger Kündigung des Dienstleistungsvertrags.

Das Konkursamt Seeland prüft diese Forderungen und weist die Forderungen vollumfänglich ab, d.h. das Konkursamt nimmt diese nicht in den Kollokationsplan auf. Zur Begründung hält das Konkursamt folgendes fest:

- Es sei fraglich, ob eine Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung überhaupt materiell-rechtlich festgesetzt werden könne. Jedenfalls sei die Entschädigung aber übersetzt und müsse deutlich gekürzt werden. Die dem Gericht gemäss Art. 163 Abs. 3 OR zustehende Befugnis zur Herabsetzung müsse auch dem Konkursamt zukommen.
- Das Honorar von CHF 250'000 stehe der Hammer AG zu. Indessen seien Gegenansprüche zur Verrechnung zu bringen.
- Der Amboss AG stehe für die drei nicht angebrochenen Jahre (d.h. die Jahre nach Konkursöffnung: 2017, 2018, 2019) Rückerstattung der Jahresbeiträge von insgesamt CHF 600'000 zu (3 x CHF 200'000). Konkursrecht sei zwingendes Recht, sodass man in Verträgen keine Ausschlüsse von Rückerstattungsansprüchen im Konkursfall vorsehen könne (s. Ziff. 7 des Vertrags vom 2. November 2014).
- Der Rückerstattungsanspruch von CHF 600'000 wiege die Honorarzahlung sowie die allfällige (gekürzte) Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung bei Weitem auf.
- Entsprechend seien sämtliche Ansprüche der Hammer AG infolge Verrechnung getilgt.

Die Abweisung der Forderungen wird der Hammer AG am 31. Mai 2017 schriftlich mitgeteilt und überdies an diesem Tag öffentlich aufgelegt. Form- und fristgerecht reicht die Hammer AG, inzwischen vertreten durch Rechtsanwalt Jeremias Steigbügel, daraufhin Klage beim zuständigen Gericht ein und verlangt die vollumfängliche Aufnahme der angemeldeten Forderungen in den Kollokationsplan (unter Kosten- und Entschädigungsfolge).

Zur Begründung führt Steigbügel aus:

- Das Konkursamt habe ausschliesslich die angemeldeten Forderungen zu prüfen. Verrechnung sei im Rahmen der Kollokation ohnehin nicht möglich.

- So oder anders bestünden keine Gegenforderungen: Es entspreche der Privatautonomie, dass die Parteien in Verträgen allfällige Rückforderungsansprüche ausschliessen oder beschränken können (s. Ziff. 7 des Vertrags vom 2. November 2014).
- Auch die Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung sei nicht zu beanstanden und der Betrag von CHF 200'000 sei vollumfänglich zuzusprechen.

Das Konkursamt beantragt in der Klageantwort vom 2. September 2017 die kostenfällige Abweisung und wiederholt zur Begründung das in der Kollokationsverfügung Vorgetragene.

Ein weiterer Schriftenwechsel wird nicht durchgeführt. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. März 2018 wiederholen die Hammer AG und das Konkursamt die bisher vorgetragenen Standpunkte und bestätigen die Anträge. Auf Schlussvorträge wird verzichtet.

Aufgabe:

Verfassen Sie das schriftliche und begründete Urteil des zuständigen Gerichts. Für den Sachverhalt kann auf das Aufgabenblatt verwiesen werden. Es sind sämtliche Ansprüche und Gegenansprüche zu prüfen (unter sämtlichen in Betracht fallenden Rechtsgrundlagen). Sollten nicht alle Anspruchsvoraussetzungen als entscheiderelevant qualifiziert werden, ist darauf gleichwohl entweder im Rahmen einer Eventualbegründung oder in einer Aktennotiz einzugehen.

Annahme:

Die Konkursdividende für Gläubiger in der dritten Klasse im Konkursverfahren der Amboss AG beträgt voraussichtlich 10%.

Hilfsmittel:

ZGB, OR, LugÜ, IPRG, SchKG, ZPO, KOV, VVAG, GSOG, EGZSJ